Baden-Württemberg
Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen

Ausstattung der Feuerwehren

Digitalfunk BOS – Regelungen zum Betriebshandbuch

Stand Oktober 2025

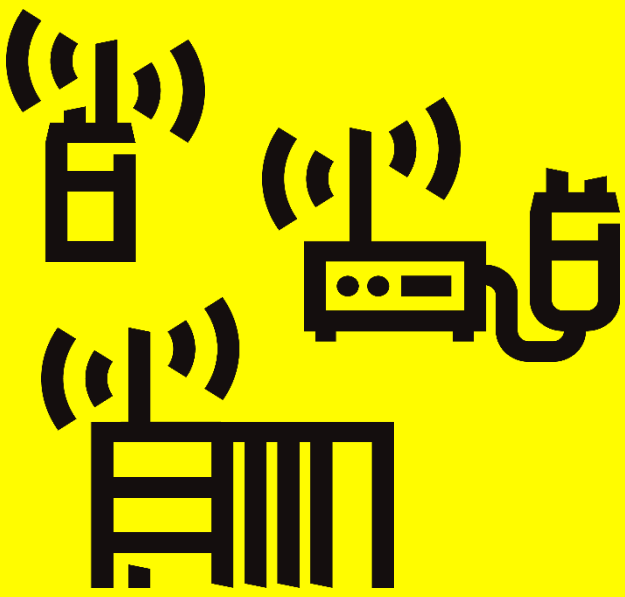

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines ... 3
2. Übergangszeit ... 3
3. Ausstattung Feuerwehren ... 3
   3.1 Gemeindefeuerwehren ... 3
      3.1.1 Einsatzfahrzeuge ... 3
      3.1.2 Feuerwehrboote ... 4
      3.1.3 Abrollbehälter ... 4
      3.1.4 Feuerwehrhäuser/Feuerwachen ... 5
      3.1.5 Einsatzleiter ... 5
   3.2 Anerkannte Werkfeuerwehren ... 6
   3.3 Besondere Funktionen/Geräte ... 6
      3.3.1 Feuerwehrtechnische Beamte nach Feuerwehrgesetz, Leiter der Feuerwehren der Stadtkreise und deren Stellvertreter ... 6
      3.3.2 Koffergeräte für Repeater/Gateway ... 6
      3.3.3 Relaisfunkstellenbeauftragte ... 7
      3.3.4 Geräte für die Ausbildung im Kreis ... 7
      3.3.5 Ersatzgeräte ... 7
4. Sonderbedarf ... 7
5. Schlussbemerkung ... 8

Anhang 1: Übersicht Fahrzeugausstattung ... 9
Anhang 2: Übersicht Abrollbehälter ... 10

1. Allgemeines

Zur Teilnahme am Digitalfunk BOS und zum Betrieb der Funkgeräte wird eine in das Funkgerät eingelegte und personalisierte Sicherheitskarte benötigt. Sie dient der eindeutigen Zuordnung eines Funkteilnehmers und der Zuweisung eines Krypto-Schlüssels. Die Sicherheitskarten werden von den Technischen Betriebsstellen Digitalfunk ausschließlich für die Nutzung entsprechend der Festlegungen der funkbetrieblichen Regelungen, insbesondere der „Regelungen zum Betriebshandbuch Digitalfunk BOS“ an die berechtigten BOS ausgegeben. Das vorliegende Dokument macht Vorgaben über die zulässige Anzahl an Sicherheitskarten für die Feuerwehren und legt damit auch die mögliche Ausstattung mit Funkgeräten fest. Das Verfahren zur Beantragung und Zuteilung der Sicherheitskarten wird in einer separaten Veröffentlichung beschrieben.

Die Einhaltung der Vorgaben dieses Ausstattungskonzeptes wird im Rahmen der Beantragung der erforderlichen Sicherheitskarten geprüft. Für Funkgeräte, die nicht mit diesem Konzept übereinstimmen, werden grundsätzlich keine Sicherheitskarten erteilt. Damit ist der Betrieb dieser Funkgeräte im Digitalfunk BOS nicht möglich. Eventuell vorgesehene Abweichungen von diesem Konzept müssen im Vorfeld auf dem Dienstweg abgeklärt werden (vgl. 4. Sonderbedarf), um gegebenenfalls Vermögensschäden durch den Erwerb von Funkgeräten, für die keine Sicherheitskarten erteilt werden, zu vermeiden.

2. Übergangszeit

Das Land wird spätestens Ende 2025 den Betrieb der analogen Gleichwellenfunknetze beenden. Ob die vorhandene analoge, kreisbezogene Infrastruktur übernommen und weiter betrieben wird, entscheiden die Stadt-/Landkreise. Ob es sinnvoll ist, vorhandene 4m-Funkgeräte in Einsatzfahrzeugen und Feuerwehrhäusern über das Jahresende 2025 hinaus beizubehalten, muss daher auf Kreisebene abgestimmt werden. Ob vorhandene 2m-Handsprechfunkgeräte in Betrieb gehalten werden, hängt vom Fortschritt der Umsetzung des digitalen Einsatzstellenfunks ab.

Sofern im Einsatzbereich einer Feuerwehr eine bestehende Gebäudefunkanlage im 4m-/2m-Analogfunk existiert, muss die Kommunikationsfähigkeit über die vorhandene Gebäudefunkanlage weiterhin gewährleistet werden, bis die Anlage durch digitale Funktechnik ersetzt wird. Gegebenenfalls muss dafür aufgrund des baurechtlich bestehenden Bestandsschutzes weiterhin die Vorhaltung der erforderlichen Anzahl an analogen 2m-Handsprechfunkgeräten oder 4m-Fahrzeugfunkgeräten (insb. Tunnel) gewährleistet werden.

3. Ausstattung Feuerwehren

3.1 Gemeindefeuerwehren

3.1.1 Einsatzfahrzeuge

Alle Einsatzfahrzeuge sind entsprechend den normativen Vorgaben grundsätzlich

mit einem fest eingebauten digitalen Fahrzeugfunkgerät (MobilRadioTerminal – MRT), gegebenenfalls mit einer Zweit-Besprecheinrichtung, auszustatten. Die für den Einsatzstellenfunk vorgesehene und mit der Expertengruppe „Einsatzstellenfunk der Feuerwehren“ abgestimmte Ausstattung der Einsatzfahrzeuge mit HRT ist in Anhang 1 und 2 dargestellt.

Entsprechend den Ausführungen der DIN-Norm 14507 sind Einsatzleitfahrzeuge grundsätzlich mit digitalen und analogen Fahrzeugfunkgeräten und Handsprechfunkgeräten auszustatten. Soweit aufgrund des Migrationsfortschritts (s. o. unter 2.) auf analoge Funkgeräte verzichtet werden kann, kann auf deren Einbau verzichtet werden. Mindestens für ein Funkgerät im ELW sollte die Lizenz Gateway/ Repeater vorhanden sein.

Sofern MTW zu Einsatzleitzwecken verwendet werden und dabei die Nutzung von zwei netzgebundenen Funkverkehrskreisen erforderlich ist, kann pro Gemeindefeuerwehr ein MTW im Zuge der Digitalfunkausstattung in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister mit zwei MRT und bis zu drei HRT ausgestattet werden sofern in der Gemeindefeuerwehr kein Einsatzleitwagen vorhanden ist. Diese Fahrzeuge können mit der OPTA „MZF“ nach dem geltenden Funkrufnamen- und OPTA-Plan versehen werden. Ansonsten gelten für diese Fahrzeuge die Technischen Beschreibungen des Landes.

3.1.2 Feuerwehrboote

Sofern Feuerwehrboote nach DIN EN 1914 und DIN EN 14961 entsprechend ihrem Nutzungszweck mit Funkgeräten für den netzgebundenen Betrieb im Digitalfunk BOS (TMO) ausgestattet werden, der Festeinbau eines Funkgeräts aber nicht zweckmäßig ist, weil die Boote beispielsweise ohne verschließbaren Aufbau im Wasser liegen, kann stattdessen ein Koffergerät oder ein HRT mit Aktiv-Halterung vorgesehen werden. Die mobilen Funkgeräte sind im Feuerwehrhaus bereitzuhalten, solange das Boot nicht genutzt wird, um ein Abhandenkommen zu verhindern.

3.1.3 Abrollbehälter

Abrollbehälter und vergleichbare Komponenten können mit Digitalfunkgeräten ausgestattet werden, sofern dies aufgrund des Nutzungszwecks einsatztaktisch notwendig und technisch möglich ist. Da Abrollbehälter mit ihrer Beladung oft als Ergänzung zu bereits an einer Einsatzstelle befindlichen anderen Einsatzfahrzeugen mit entsprechender Funkausstattung dienen, benötigt nicht jeder Abrollbehälter, für den es eine Technische Beschreibung gibt, eine Funkausstattung. Sie ist eher für den Betrieb der Abrollbehälter an sich vorgesehen. Ebenso muss nicht für jeden Abrollbehälter, der im Funkrufnamen- und OPTA-Plan benannt wird, eine feste Ausstattung vorgesehen sein. Eine Liste mit Abrollbehältern, bei denen eine Ausstattung als notwendig und zweckmäßig betrachtet wird, ist in Anhang 2 beigefügt. Sofern Abrollbehälter ausgestattet werden sollen, die dort nicht aufgeführt sind, ist dies mit Begründung auf dem Dienstweg beim jeweiligen Regierungspräsidium zu beantragen.

3.1.4 Feuerwehrhäuser/Feuerwachen

Feuerwehrhäuser und Feuerwachen werden zur Kommunikation mit Einsatzfahrzeugen und der Leitstelle in der Regel mit ortsfesten Funkanlagen (FixedRadioTerminal – FRT) ausgestattet. Für die Ausstattung gilt:

a) Jedes Feuerwehrhaus kann mit einem FRT ausgestattet werden.

b) In begründeten Fällen kann pro Gemeindefeuerwehr ein Feuerwehrhaus als Feuerwehrführungshaus (vgl. Konzept der LFS BW) mit zwei FRT ausgestattet werden.

c) Sofern in einem Landkreis ein festgelegtes System von Einsatzabschnitten – beispielsweise bei Flächenereignissen – umgesetzt wird, das die Einrichtung von Abschnittsführungs-Feuerwehrhäusern vorsieht, die mehrere Gemeindefeuerwehren führen, können in bis zu zehn Feuerwehrhäusern bis zu drei FRT betrieben werden. Diese Abschnittsführungs-Feuerwehrhäuser sind im Rahmen der Planung vorab festzulegen und eine funktionale Kommunikationsplanung aufzustellen. Die Koordinierende Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (KSDBW) und die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) benötigen die Standort- und Kommunikationsplanungen zur Prüfung, ob eine beeinträchtigungsfreie Umsetzung des Konzeptes möglich ist. Die Unterlagen sind auf dem Dienstweg dem Innenministerium vorzulegen, das die Abstimmung herbeiführt. Mit den genannten Unterlagen sind zwingend auch Anträge zur vorherigen erweiterten Prüfung der Rückwirkungsfreiheit vorzulegen, die durch die ASDBW geprüft werden.

Sofern die Führungsstrukturen und die Ausstattung von Feuerwehrhäusern in den Stadtkreisen aufgrund der besonderen örtlichen Strukturen nicht über die unter a) bis c) beschriebenen Lösungen abgebildet werden können, ist vergleichbar der unter c) beschriebenen Vorgehensweise eine Standort-Ausstattungsplanung und eine Kommunikationsplanung auf dem Dienstweg zur Prüfung einzureichen.

Detaillierte Ausführungen u. a. zur oben beschriebenen Prüfung der Rückwirkungsfreiheit sowie die erforderliche Anmeldung von FRT bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS (BDBOS) und zum Verfahren zur Prüfung der Rückwirkungsfreiheit sind im Beitrag „Ortsfeste Funkanlagen – Technische Hinweise und Anmeldeverfahren“ der Schriftenreihe Regelungen zum Betriebshandbuch Digitalfunk BOS beschrieben. Der Beitrag ist auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule veröffentlicht.

3.1.5 Einsatzleiter

Je Gemeindefeuerwehr kann ein HRT als Poolgerät für den diensthabenden Einsatzleiter vorgehalten werden.

3.2 Anerkannte Werkfeuerwehren

Für die Ausstattung der Werkfeuerwehren mit Funkgeräten des Digitalfunk BOS gelten die Regelungen für Gemeindefeuerwehren (s. o. unter 3.1) entsprechend. Die Berechtigung zur Ausstattung bezieht sich dabei ausschließlich auf staatlich anerkannte Werkfeuerwehren, da nur sie als Berechtigte im Sinne der Funkrichtlinie Digitalfunk BOS (Anerkennungsrichtlinie) aufgeführt sind. Sonstige nicht anerkannte, nicht-öffentliche Feuerwehren sind nicht berechtigt und können daher auch nicht am Digitalfunk BOS teilnehmen.

3.3 Besondere Funktionen/ Geräte

3.3.1 Feuerwehrtechnische Beamte nach Feuerwehrgesetz, Leiter der Feuerwehren der Stadtkreise und deren Stellvertreter

Die Dienstfahrzeuge der feuerwehrtechnischen Beamten nach Feuerwehrgesetz und der Leiter der Feuerwehren in den Stadtkreisen werden mit einem fest eingebauten Fahrzeugfunkgerät ausgestattet, sofern sie der gültigen Norm für Kommandowagen entsprechen. Optional ist die zusätzliche Ausstattung mit bis zu zwei HRT möglich.

Die feuerwehrtechnischen Beamten, die Leiter der Feuerwehren der Stadtkreise und ihre Stellvertreter können aufgrund ihrer Tätigkeit im Einsatzdienst jeweils ein digitales Handsprechfunkgerät erhalten.

In der Dienststelle der feuerwehrtechnischen Beamten nach Feuerwehrgesetz und der Leiter der Feuerwehren in den Stadtkreisen kann zur Wahrnehmung der aufsichtlichen Tätigkeiten bei Bedarf ein FRT installiert bzw. ein Koffergerät betrieben werden. Hierfür sind gegebenenfalls die Hinweise und das Verfahren zur Planung, Installation und Anmeldung von ortsfesten Funkanlagen zu beachten.

3.3.2 Koffergeräte für Repeater/ Gateway

Pro Feuerwehr wird die Ausstattung der Einsatzleitwagen ELW 1 und ELW 2 (ggf. auch als Container-/Abrollbehälter-Lösung) mit einem Repeater-Koffer sowie optional im Bedarfsfall die Vorhaltung eines weiteren Repeater-Koffers – beispielsweise zur Verlastung auf einem Erstangriffs-Fahrzeug – als zielführend angesehen. Für diese ergänzende Ausstattung werden auf Antrag Sicherheitskarten durch die Technische Betriebsstelle Feuerwehr/Katastrophenschutz (TBSt Fw/KatS) bereitgestellt.

Funkgeräte, die als Repeater dienen sollen, müssen gegebenenfalls mit der dafür erforderlichen herstellerabhängigen Lizenzierung versehen werden.

3.3.3 Relaisfunkstellenbeauftragte

Die Landkreise können für die Relaisfunkstellenbeauftragten bei Bedarf und ausschließlich für die Nutzung zur Erfüllung der Aufgaben in diesem Bereich je ein HRT vorhalten.

3.3.4 Geräte für die Ausbildung im Kreis

Für die Sprechfunkausbildung können in einem Stadt- bzw. Landkreis bis zu maximal zwanzig Funkgeräte vorgehalten werden. Grundsätzlich sind hierfür Koffergeräte zu verwenden, die eine Ausbildung an MRTs, vergleichbar den Fahrzeugeinbauten, ermöglichen. Sofern aus Praktikabilitätsgründen erforderlich, können bis zur Hälfte der Gesamtzahl Handsprechfunkgeräte vorgesehen werden. Die Geräte dienen gleichzeitig als Pool-Geräte für besondere Lagen, Übungen o. ä.

3.3.5 Ersatzgeräte

Für den Fall, dass ein Fahrzeugfunkgerät zur Reparatur gegeben werden muss, wird zur Gewährleistung der Betriebssicherheit empfohlen, je Feuerwehr für je angefangene 50 vorhandene eingebaute Funkgeräte ein Ersatzgerät, das im Normalbetrieb nicht verwendet wird, als Ausfallersatz vorzuhalten. Für dieses Funkgerät ist keine eigene Sicherheitskarte erforderlich, da gegebenenfalls die Sicherheitskarte des zur Reparatur gegebenen Funkgerätes eingesetzt wird. Eine Zuteilung von Sicherheitskarten für diese Zwecke erfolgt daher nicht.

4. Sonderbedarf

Besteht über die unter 3. und in den Anhängen beschriebenen Festlegungen hinaus im Einzelfall ein begründeter taktischer Bedarf für weitere Funkgeräte bzw. Sicherheitskarten, ist vor der Beschaffung der Funkgeräte ein Antrag mit Begründung für diesen weiteren Bedarf über den Kreisbrandmeister bzw. durch den Leiter der Feuerwehren der Stadtkreise dem Regierungspräsidium vorzulegen. Dafür ist das Formular „Sonderbedarf Ausstattung Digitalfunk – Antrag Feuerwehren“ zu verwenden. Die Regierungspräsidien stimmen sich turnusmäßig über vorliegende Anträge auf Sonderbedarf ab und entscheiden über deren Bewilligung in Abstimmung mit der Technischen Betriebsstelle Feuerwehr/Katastrophenschutz. Die Regierungspräsidien führen eine zentrale Datei, in der bewilligte und abgelehnte Begründungen für Sonderausstattungen vermerkt werden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 1. „Allgemeines“ wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Sofern sonstige Einsatzmittel danach entsprechend ihrem Nutzungszweck mit Funkgeräten für den netzgebundenen Betrieb im Digitalfunk BOS (TMO) ausgestattet werden sollen, der Festeinbau eines Funkgeräts vergleichbar mit der unter 3.1.1 beschriebenen Ausstattung von Feuerwehrfahrzeugen aber nicht zweckmäßig ist, kann stattdessen ein Koffergerät oder ein Handsprechfunkgerät mit Aktiv-Halterung vorgesehen werden. Sofern eine solche Abweichung vorgesehen ist, ist sie mit dem oben beschriebenen Antrag mitzuteilen. Die gegebenenfalls genehmigten mobilen Funkgeräte sind im Feuerwehrhaus

sicher zu verwahren, um ein Abhandenkommen zu verhindern.

5. Schlussbemerkung

Diese Ausführungen geben den aktuellen Stand der Umsetzung auf der Grundlage entsprechender Beschlussfassungen wieder und berücksichtigen die momentanen technisch-betrieblichen Möglichkeiten. Sie werden im Verlauf der Umsetzung, aufbauend auf den gewonnenen Erfahrungen, gegebenenfalls sukzessive fortgeschrieben.

Anhang 1: Übersicht Fahrzeugausstattung

Fahrzeug-Typ*	Fahrzeug-funkgeräte	Handsprech-funkgeräte
TSF	1	5
TSF-W	1	5
KLF	1	5
MLF	1	5
LF 10	1	6
HLF 10	1	6
LF 20	1	6
HLF 20	1	6
LFKatS	1	6
LF sonst.	1	5
TLF 16/25	1	5
TLF 2000	1	3
TLF 3000	1	3
TLF 4000	1	3
TLF sonst.	1	3
DLAK 12/9	1	3
DLAK 18/12	1	3
DLAK 23/12	1	3
TGM 18/12	1	3
TGM 23/12	1	3
WLF	1	2
VRW	1	3
RW	1	3
GW-G	1	****9
GW-A(S)	1	2
GW-L1	1	***3/5
GW-L2	1	5
GW-L KatS	1	2
GW-T	1	***3/5
FwK	1	2
MGV-Straße	1	2
GW sonst.	1	3
SW 1000/2000	1	3
KdoW	1	[**bis max. 2]
ELW 1	3	2 [**bis max. 5]
ELW 2	6	10
MTW	1	[**bis max. 2]
MZF	2	[**bis max. 3]

In [ ] gesetzte Zahlen sind optionale Ausstattung

In ( ) gesetzte Zahlen sind Doppelausstattungen (s. o. unter 2.)

* Die aktuellen Normbezeichnungen schließen die jeweils vergleichbare Vorgänger-Normbezeichnung mit ein.

** Optionale Ausstattung mit HRT

*** Bei Ausführung als Trupp-Fahrzeug 3 HRT; bei Ausführung als Staffel-Fahrzeug 5 HRT

**** In explosionsgeschützter Ausführung

Anhang 2: Übersicht Abrollbehälter

Abrollbehälter-Typ	**Fahrzeug-funkgerät**	**Hand-sprech-funkgerät**
AB-Atemschutz (Ersatz GW-A)		2
AB-Einsatzstellenhygiene		[1]
AB-Aufenthalt		[1]
AB-Sandsackfüllung		[1]
AB-MGV-Raupe/ AB MGV		[2]
AB-Wasser*/ AB Wasser 8000*	[1]	[bis max. 2]
AB Schlauch		[bis max. 3]
AB HFS		3
AB Führung (ELW) **	s. o.	s. o.
AB Gefahrgut (Ersatz GW-G)***		9

In [ ] gesetzte Zahlen sind optionale Ausstattung

In ( ) gesetzte Zahlen sind Doppelausstattungen (s. o. unter 2.)

Eine Ausstattung von Abrollbehältern allein zum Zwecke der Übermittlung von Statusdaten ist nicht vorgesehen.

* Für die Kommunikation des Maschinisten beim Betrieb der ein-/aufgebauten Feuerlöschkreiselpumpe; sofern ein Festeinbau nicht möglich ist, kann alternativ ein HRT mit Aktivladehalterung verwendet werden.

** Sofern Abrollbehälter selbstfahrende ELW ersetzen, entspricht die fernmeldetaktische Ausstattung einem ELW der jeweiligen Normgröße ELW 1 oder ELW 2 (s. o. – Anhang 1).

*** Handsprechfunkgeräte in ex-geschützter Ausführung

Hinweis: Sofern eine Funkausstattung bei anderen Abrollbehältern vorgesehen werden soll, entspricht dies einem Sonderbedarf nach Ziffer 4 (s. o.).